

HH, 20. März 2019

## **Entsprechens-Erklärung** nach dem **Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)**

Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH und ihre Konzerngesellschaften

- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
- Reisering Hamburg RRH GmbH

haben im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 mit den unten stehenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen und Vorständen sowie den Aufsichtsräten zu verantworten sind.

Die Tochtergesellschaften ABG Ahrensburger Busbetriebsgesellschaft mbH und Orthmann`s Reisedienst ORD GmbH sind aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung - insbesondere Risikolage - von der Anwendung des HCGK ausgenommen worden (Ziff.1 Abs.3 Satz 2 HCGK 2013).

- Ziff. 3.6 Abs. 2,3 HCGK

*„Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D & O -Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.*

*Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers vorzusehen. Werden neben den Geschäftsführern auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung.“*

Für den Geschäftsführer der RMVB wurde eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Diese Versicherung bestand bereits zu der Zeit, als die VHH noch nicht Hauptgesellschafter war und wurde jeweils an die nachfolgende Geschäftsführung weitergegeben. Die RMVB ist eine besondere Gesellschaft im VHH-Konzern mit einem erhöhten Risiko, da sie voll insolvenzfähig ist. Es besteht kein Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag mit der VHH. Dies berücksichtigend und den Umstand, dass der Geschäftsführer seine Tätigkeit gegen eine überschaubare Zulage zur VHH-Vergütung ausübt, wird die D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt für vertretbar gehalten.

- Ziff. 4.2.1 HCGK

*„Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.“*

Bei der Tochtergesellschaft Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person. Aufgrund der geringen Unternehmensgröße wird die Bestellung nur eines Geschäftsführers bei der RMVB als angemessen angesehen.

- Ziff. 4.2.2 HCGK

*„Mitglieder der Geschäftsführung sollen grundsätzlich im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese (Ausschreibung oder Suche, ggf. mithilfe von Personalberatungsgesellschaften) gewonnen werden.“*

Aufgrund des Gesellschafterstatus der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH werden die Mitglieder der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften RMVB und RRH grundsätzlich entsendet und nicht im Wege von Auswahlverfahren gewonnen.

- Ziff. 4.2.5 Absatz 2 HCGK

*„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Der Anteil der Tantieme an der Gesamtvergütung soll 50% nicht überschreiten.“*

Bei der Tochtergesellschaft RMVB wird aufgrund der größenbedingten Übersichtlichkeit des Unternehmens die Geschäftsführungsposition nicht in Vollzeit ausgeübt, so dass die Zahlung einer Zulage zur VHH-Vergütung für sachgerecht gehalten wird.

Für den Aufsichtsrat:

Für die Geschäftsführung :

gez.  
Staatsrat Andreas Rieckhof

gez.  
Toralf Müller

gez.  
Jan Görnemann

## **Vergütungsbericht zum 31.12.2018 gemäß den Vorgaben des HCGK:**

Im Geschäftsjahr 2018 waren als Geschäftsführer der VHH GmbH die Herren Toralf Müller (Geschäftsführer seit 01. Juni 2013) und Jan Görnemann (Geschäftsführer seit 01.09.2016) bestellt.

Die Vergütung von Herrn Müller für das Jahr 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
1. Erfolgsunabhängige Komponente: Laufendes Gehalt	133.856,04
Lohngleiche Leistungen	10.546,08
2. Erfolgsabhängige Komponente: Prämie (Auszahlung für 2017)	25.500,00
Insgesamt (01.01. – 31.12.2018)	169.902,12

### 3. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung:

Gemäß § 7 des Anstellungsvertrages schließt die VHH als Versorgungsleistung zu Gunsten von Herrn Müller eine Direktversicherung bis zur Höhe der zulässigen steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG ab. Eine entsprechende Versicherung wurde zum 01.04.2014 abgeschlossen, für die die VHH im Jahr 2017 EUR 2.856,00 aufwendete. Mit dem zweiten Zusatzvertrag wurde vereinbart, dass die VHH die Beiträge bis zum 31. Mai 2021 zahlt. Mit dem dritten Zusatzvertrag vom 27. Juli / 03. August 2016 wird Herrn Müller im neu eingefügten § 8 ein Ruhegeld bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zugesagt.

Die Vergütung von Herrn Görnemann für das Jahr 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
1. Erfolgsunabhängige Komponente: Laufendes Gehalt	119.120,04
Lohngleiche Leistungen	11.046,72
2. Erfolgsabhängige Komponente: Prämie (Auszahlung für 2017)	22.500,00
Insgesamt (01.01. – 31.12.2018)	152.666,76

### 3. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung:

Im Anstellungsvertrag vom 11. / 14. Juli 2016 wurde Herrn Görnemann zugesagt, dass die Gesellschaft eine Direktversicherung zu seinen Gunsten abschließt, deren Beiträge von der Gesellschaft bis zur Höhe der zulässigen steuerfreien Beträge (§ 3 Nr. 63 EStG) für die Dauer des Anstellungsvertrages übernommen werden. Eine entsprechende Versicherung wurde zum 01. Dezember 2016 abgeschlossen, für die die VHH im Jahr 2018 EUR 3.120,00 aufwendete.